

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen GUKSA und dem Kunden sowie daraus resultierende Bestellungen, Lieferungen und Dienstleistungen. Sie sind Bestandteil der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Soweit der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GUKSA vor, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich ausdrücklich etwas anderes. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen sind nur wirksam, wenn sie GUKSA schriftlich bestätigt.

§ 2 Vertragsschluss

Die Angebote von GUKSA sind freibleibend. Mündliche Absprachen sind unverbindlich, soweit sie nicht von GUKSA schriftlich bestätigt wurden. Darstellungen und Angaben, die die GUKSA in allgemeinen Unterlagen oder auf Internetseiten verwendet, haben rein informatorischen Charakter und stellen keine Zusicherungen, Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung dar. Maßgebend für das Auftragsverhältnis ist die Auftragsbestätigung. Mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden gilt der Auftrag des Kunden als angenommen. Änderungen oder Ergänzungen einer von GUKSA versendeten Auftragsbestätigung sind nur wirksam, wenn diese schriftlich bestätigt wurde. Die Vertragsbeziehung zwischen GUKSA und dem Kunden wird bestimmt durch den Inhalt der Auftragsbestätigung sowie durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen des nach § 13 anwendbaren Rechts.

§ 3 Leistungsumfang

Der Umfang der von der GUKSA zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen. Zum Leistungsumfang im Rahmen der Erstellung kundenspezifischer QM-Systemanforderungen ("Customer Specific Requirements", nachfolgend kurz "CSR" genannt) gehört die Zuordnung der QM-kundenspezifischen Anforderungen auf Relevanz bezüglich des eigenen QM-Systems, die Zuordnung der QM-kundenspezifischen Anforderungen zu den Normforderungen wie z.B. der IATF 16949 und die Zuordnung zu den eigenen Prozessen. QM-Kundenspezifische Anforderungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ergänzende und/oder zusätzliche systemrelevante QM-Anforderungen zu den allgemein gültigen Zertifizierungsanforderungen nach ISO/TS 16949 bzw. gleichwertige Zertifizierungsgrundlagen (z.B. VDA 6.1.) in der jeweils gültigen Fassung. Die separate Erstellung und Zuordnung QM-kundenspezifischer Zusatzforderungen, die nicht zur ISO TS 16949 Struktur gehören, schuldet GUKSA nur, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben. QM-Kundenspezifische Zusatzanforderungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind QM-Systemrelevante Anforderungsdokumente, die nicht durch Normen innerhalb der ISO TS 16949 Struktur oder gleichwertige Zertifizierungsgrundlagen (z.B. VDA 6.1.) in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt. Wartungsleistungen sind nur Bestandteil des Vertrages, soweit die Parteien es schriftlich vereinbaren. Wenn die Aufstellung und Einrichtung gelieferter Produkte nicht ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt diese durch den Kunden und auf seine Kosten.

§ 4 Mitwirkungspflichten

Der Kunde stellt GUKSA mindestens einen sachkundigen Ansprechpartner zur Verfügung, der mit den zur reibungslosen Durchführung erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist. Der Ansprechpartner muss die erforderlichen Entscheidungen entweder selbst treffen können oder kurzfristig herbeiführen können. Der Kunde hat GUKSA alle für die Leistungserbringung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. GUKSA ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. der Auftrag dieses ausdrücklich umfasst.

Der Kunde hat GUKSA im Rahmen der CSR-Erstellung alle (neuen) kundenspezifischen QM-System-Anforderungen des von ihm belieferten Automobilherstellers unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form bekanntzugeben, sobald ihm diese selbst zugänglich gemacht worden sind. Die kundenspezifischen QM-System-Anforderungen werden vom Kunden per Post oder E-Mail bereitgestellt. Deren Inhalte unterliegen der Verantwortung des Kunden und werden auf dessen Verantwortung zur Verfügung gestellt. Der Kunde bestätigt, dass die Inhalte der von ihm bereitgestellten kundenspezifischen QM-System-Anforderungen von GUKSA zum Zwecke der Vertragsdurchführung insbesondere in Bild- und Textform verwendet werden dürfen und stellt GUKSA insoweit von allen Rechten Dritter frei. GUKSA unterliegt in diesem Zusammenhang keiner Überprüfungspflicht.

Der Kunde hat die vorstehenden Mitwirkungspflichten rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Aufwendungen werden dem Kunden nur erstattet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sofern der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist GUKSA berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und sind ohne Abzug zu leisten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Kaufpreise sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware zu zahlen, Vergütungen für werkvertragliche Leistungen innerhalb von zehn Tagen nach Abnahme durch den Kunden. Dem Erhalt der Ware steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde diese unberechtigt verweigert. Im Übrigen sind Entgelte zehn Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn sie auf dem Konto der GUKSA eingegangen ist oder bei Scheckzahlung die Gutschrift vorbehaltlos erfolgt ist.

§ 6 Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde kommt nach Ablauf der in § 5 genannten Zahlungsfrist in Verzug. GUKSA ist berechtigt, gegenüber Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. GUKSA ist bei Verzug berechtigt, ihre noch ausstehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung in voller Höhe zu erbringen. Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückhaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Haftung

GUKSA haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen hat sich GUKSA anrechnen zu lassen.

Im Übrigen haftet GUKSA dem Kunden gegenüber nur nach dem Produkthaftungsgesetz, auf Grund einer übernommenen Garantie, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf = sog. „Kardinalpflichten“). Der Schadensersatzanspruch eines Kunden, der Unternehmer ist, ist für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 und 2 dieses Absatzes genannten Ausnahmefälle vorliegt.

Kommt es infolge einer von GUKSA zu vertretenden Pflichtverletzung zu einem Verzögerungsschaden beim Kunden, beschränkt sich die Höhe des diesem zu ersetzenden Verzögerungsschadens bei leichter Fahrlässigkeit auf fünf Prozent des Auftragswertes der von der Verzögerung betroffenen Leistung. Ist der Kunde Unternehmer, beschränkt sich die Haftung von GUKSA für Verzugschäden auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet GUKSA nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Beim Verlust von Daten und Informationen wird insoweit widerlegbar vermutet, dass sämtliche Schäden, die über den Schaden hinausgehen, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Herstellung von Sicherungskopien eingetreten wäre, auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist, soweit die Pflicht zur Herstellung von Sicherungskopien nach dem Vertrag nicht GUKSA oblag. Weiter haftet GUKSA über die vertraglich zugesicherte Leistung hinaus nicht für die Funktionsfähigkeit der Leitungen zu ihrem Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht im Einflussbereich von GUKSA stehen.

Ist die von GUKSA zu erbringende Leistung für den Kunden Hauptteil oder Teil einer von ihm selbst gegenüber Dritten zu erbringenden weiterer Leistung, so ist der Kunde verpflichtet, mit diesem Dritten eine im Umfang und Inhalt identische Haftungsregelung zu vereinbaren. Geschieht dies nicht und haftet GUKSA gegenüber dem Dritten in erweitertem Umfang als GUKSA nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Kunden haften müssten, so stellt der Kunde GUKSA im Innenverhältnis von diesen weitergehenden Ansprüchen frei.

Im Falle von Streiks und höherer Gewalt trifft GUKSA keine Ersatzpflicht bezüglich dadurch eintretender Verzugschäden. Gleiches gilt, wenn der Kunde zumutbare Mitwirkungshandlungen unterlassen hat.

§ 8 Gewährleistung

Dem Kunden stehen grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Einschränkungen ergeben. Die aus § 7 resultierenden Ansprüche des Kunden aus Schadensersatzhaftung bleiben unberührt.

Der Kunde ist verpflichtet, GUKSA offensichtliche Mängel umgehend, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung bzw. Abnahme der Sache, schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine fristgerechte Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsrechte, es sei denn, der Mangel ist von GUKSA arglistig verschwiegen oder von ihr eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden. Für Rügen von Unternehmern gilt § 377 HGB.

Ist der Kunde Unternehmer, behält sich GUKSA bei Vorliegen eines kaufrechtlichen Mangels vor, statt Nachlieferung zunächst Nachbesserung zu versuchen, soweit dies nicht im Einzelfall unzumutbar für den Kunden ist.

§ 9 Verjährung

Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts verjähren vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen in einem Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Ausgenommen hiervon sind Mängelansprüche, bei denen die gesetzliche Verjährungsfrist fünf Jahre oder länger beträgt.

Unberührt von der vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch GUKSA bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; für das Recht des Kunden, sich bei einer von GUKSA zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen; für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB oder § 639 BGB; für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB.

§ 10 Kündigung

Kündigt der Kunde den Vertrag vor Lieferung, Installation oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung, so ist er verpflichtet, zwanzig Prozent der Auftragssumme an GUKSA zu zahlen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass GUKSA keine oder geringere Kosten entstanden sind. GUKSA ist berechtigt nachzuweisen, dass ihre höheren Kosten entstanden sind. Diese trägt dann der Kunde.

§ 11 Rücktritt

GUKSA ist berechtigt, im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, vom Vertrag zurückzutreten. GUKSA ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung

Der Kunde willigt in die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Weitergabe und Änderung seiner personenbezogenen Daten ein, soweit dies für die Abwicklung des Vertrages mit GUKSA erforderlich ist. GUKSA ist insbesondere berechtigt, Kundendaten an Dienstleistungspartner weiterzugeben, wenn es die Auftragsabwicklung erfordert. Zu anderen Zwecken werden die Kundendaten nicht weitergegeben. Der Kunde kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen. GUKSA verpflichtet sich für diesen Fall, die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald das Vertragsverhältnis vollständig abgewickelt ist.

Die Parteien verwenden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten, nur zur Durchführung des Vertrages. Dies gilt insbesondere für die kundenspezifischen Anforderungen im Sinne des § 3 Satz 3 und die QM-kundenspezifischen Zusatzanforderungen im Sinne von § 3 Satz 5. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, sind sie vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach Durchführung des Vertrages bestehen.

§ 13 Urheberrecht

Die von GUKSA im Auftrag des Kunden erzielten Ergebnisse sind alleiniges Eigentum des Kunden. Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Ergebnisse zu Werbezwecken sowie deren vollständige oder auszugsweise Verwendung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GUKSA. Die Parteien sind sich insoweit darüber einig, dass die Verwendung und Präsentation der Ergebnisse im Rahmen interner Audits, Hersteller-Audits und Zertifizierungsaudits nicht über den vertraglich festgelegten Zweck hinausgeht.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Lüdenscheid ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. GUKSA bleibt vorbehalten, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz von GUKSA ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 17 EuGVÜ bzw. Artikel 23 EuGVVO). GUKSA behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, des aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich vielmehr im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben an einer Vereinbarung mitzuwirken, mittels der die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung ersetzt wird, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.